

KWF-Programm »EFRE¹ -Investitionsförderungen«



im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Förderung von Unternehmen im industriell-gewerblichen Bereich und von touristischen Leitbetrieben, welche größere Investitionsvorhaben realisieren um die »Zukunftsfähigkeit« des Unternehmens weiter zu forcieren und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen zu unterstützen.

- a Es soll einerseits ein Anreiz zur Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungsangeboten gesetzt werden und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden, größere Investitionsprojekte durch den KWF zu unterstützen, welche eine nachweislich hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Kärnten aufweisen.
- b Im Vordergrund stehen eine langfristige Begleitung von Unternehmen, die ganzheitliche Unternehmensentwicklung, die zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des qualitativen Unternehmenswachstums (langfristig strategisches Handeln und leistungsfähige Organisation durch ständige Qualifizierungen) bei der investiven Schwerpunktförderung.
- c Der Einsatz von EFRE-Mitteln (EU-Förderungen) ist an verschiedene Kriterien gebunden, welche durch den Förderungswerber nachweislich erfüllt werden müssen.

EFRE europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Der EFRE zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

¹ Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung



1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1.	Förderbare Kosten	5
3.2.	Nicht förderbare Kosten	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1.	Art der Förderung.....	6
4.2.	Ausmaß der Förderung.....	6
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
4.4.	»De-minimis«.....	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	7
5.1.	Förderungsberatung	7
5.2.	Förderungsantrag	7
5.3.	Förderungsprüfung	7
5.4.	Förderungsentscheidung	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	8
5.6.	Förderungsabrechnung	9
5.7.	Auszahlung.....	9
6.	Allgemeines.....	10
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.2.	Laufzeit	10

1. Wer wird gefördert?



1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die technisches Know-how und neue Technologien zur wesentlichen Produkt- und Verfahrensverbesserung [Stand der Technik] ins Unternehmen transferieren) oder Tourismus und Freizeitwirtschaft (inkl. Seilbahn- | Liftunternehmen).

Grundsätzlich werden die Förderungswerber im Rahmen eines von der EU beihilferechtlich genehmigten Programms oder einer Ausschreibung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder eine andere Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert.

Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- c Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- d Unternehmen aus dem Bereich Handel
- e Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögensstreuhand
- f Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr
- g Privatzimmervermieter

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

2.1.1.

Projekte, die grundsätzlich von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden bzw. für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen:

- a Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) | ERP-Fonds
- b Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
- c Andere Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU

Grundsätzlich fördert der KWF im Zuge einer »Kofinanzierung« an die Förderungsprogramme der oben genannten Förderungseinrichtungen und erkennt dahingehend die Förderungsentscheidung der jeweiligen Bundesförderstelle an.

Bei »Kofinanzierungen« zu den Bundesförderstellen kann eine abweichende Förderungsentscheidung (z. B. förderbare Kosten, Branchen) seitens KWF erfolgen.



Projekte, welche durch die o. g. Bundesförderstellen nicht unterstützt werden, können im Zuge des gegenständlichen KWF-Programms allein durch KWF- und | oder EFRE-Mittel gefördert werden.

2.1.2.

Maßnahmen im Rahmen der Programme des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) inkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ), dem Just Transition Fund (JTF), sowie im Rahmen anderer relevanter europäischer Initiativen und des EU-Rahmenprogramms.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.²
- b Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- c Das förderbare Projekt soll mindestens die Höhe der durchschnittlichen 2-fachen AfA der letzten beiden Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) vor Projektbeginn (=Antragsstellung) erreichen, sollte jedoch mindestens EUR 1 Mio. betragen.

² Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651|2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?



3.1. Förderbare Kosten

- a Erfolgt die Förderung als Kofinanzierung an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, werden maximal jene Kosten gefördert, die in der Förderungsvereinbarung der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU als förderungswürdig anerkannt werden.
- b Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- c Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- d Tourismus und Freizeitwirtschaft: Projekte, die die Errichtung und den Ausbau des Ganzjahresbetriebes (Sommer- und Winterinfrastruktur) zum Inhalt haben.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit
- c dem geförderten Projekt stehen
- d Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen
- e als nicht förderbare Kosten gelten
- f Ersatzinvestitionen
- g Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- h Ankauf von Grundstücken
- i Anschaffung von Verkehrs- und Transportmittel
- j Qualitätsverbesserungen von Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. keine hotelmäßigen Dienstleistungen angeboten werden.
- k Investitionen ausschließlich in Winterinfrastruktur (Adaptierung, Umbau, Neubau von Lift- und Beschneiungsanlagen)

4. Wie hoch ist die Förderung?



4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Zinszuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Aufgrund der wesentlich erhöhten Anforderungen für die Förderer bei der Durchführung von Projekten innerhalb des gegenständlichen KWF-Programms, beträgt die **KWF|EFRE-Förderung maximal 35%** der förderbaren Kosten. Für die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln ist unter anderem die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Projektselektionskriterien erforderlich. Die Förderungshöhe darf die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschreiten.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

4.3. Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?



5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind nach Aufforderung durch den KWF folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- a Kopie des Förderungsansuchens an die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- b Kopie der Förderungsvereinbarung der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen beziehungsweise schließt sich grundsätzlich dem Ergebnis der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU an, wobei allerdings auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651|2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.



5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

5.5.1.

hinsichtlich Auskunftserteilung, Überprüfung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung dem KWF gegenüber grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber den Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU zu übernehmen.

5.5.2.

ergänzend zu den Bestimmungen der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Teil- | Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege entweder

- a im Original oder
- b in Form von bescheinigten Kopien oder
- c in Form von bescheinigten Belegausdrucken oder
- d in Form von elektronischen Rechnungsbelegen

beigefügt sein.

5.5.3.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.4.

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

5.5.5.

Projektänderungen den Förderstellen zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Prüfung der Abrechnung wird entweder durch den KWF oder durch die Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU durchgeführt.

Bei seitens des KWF EU-kofinanzierten Projekten führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF eine inhaltliche und formale Prüfung durch, um zu beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.



6. Allgemeines



6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2022 rückwirkend in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

⁶ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.